

Christian Rauscher

# Die Brüssel I-Verordnung und ihre Reform

## Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Ablauf der Beratungen
- III. Diskussionspunkte
- IV. Problembereiche
  - A. Schiedsgerichtsbarkeit
  - B. Drittstaatenproblematik
  - C. Anerkennung und Vollstreckung/Abschaffung des Exequaturs
- V. Schlusswort

## I. Einleitung

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mir ist heute die Aufgabe gestellt, Ihnen über den Verlauf der Reformarbeiten an der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung überblicksweise zu berichten und Sie im Groben über den aktuellen Stand der Debatte zu informieren.

Da die mir zur Verfügung stehende Zeit begrenzt ist, möchte ich mich nach einem einleitenden kurzen Überblick über den äußeren Ablauf der Beratungen (II.) und über die insgesamt angerissenen Diskussionsthemen (III.) auf drei besonders prominente, aber auch umstrittene Bereiche beschränken (IV.), nämlich auf die Diskussion über die Ausnahme der Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der VO (IV.A), auf die Drittstaatenproblematik (IV.B) und auf die zentrale Frage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, insbesondere die Abschaffung des Exequaturs (IV.C).

## II. Ablauf der Beratungen

Ich gehe gleich *in medias res* und darf Ihnen also zunächst erzählen, „was bisher geschah“:

Äußerer Anlass der heutigen Veranstaltung ist bekanntlich ein rundes Jubiläum: Die EuGVVO als Nachfolgeregelung des EuGVÜ von 1968 (und zahlreicher bilateraler Vollstreckungsverträge zwischen den EU-MS – Art 69 EuGVVO) ist am 1. 3. 2002 – also gestern vor 10 Jahren – in Kraft getreten. Die Verordnung (VO) gilt aufgrund eines entsprechenden Abkommens vom 19. 10. 2005 (ABl L 2007/94, 70) auch für Dänemark, das nach Art 3 dieses Abkommens auch allfällige Neuerungen wird anwenden können.

Die Revisionsklausel des Art 73 EuGVVO verpflichtete die Europäische Kommission (EK), fünf Jahre nach dem Inkrafttreten, also zum 1. 3. 2007, einen Bericht an das Europäische Parlament (EP), den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuss zu erstatten. Dem Bericht seien gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der VO beizufügen.

Nach langen Vorarbeiten (zB Erhebung empirischer Daten, insbesondere durch Einholung von Länderberichten; Beauftragung und Begleitung des späteren Heidelberg-Berichts von *Hess* ua 2007) hat die EK – mit einiger Verspätung – der Revisionsklausel entsprochen und im April 2009 ihren Bericht über die Anwendung der VO herausgegeben (KOM [2009] 174 endgültig). Begleitet war der Bericht bekanntlich von einem Grünbuch zur Überprüfung der VO, in dem die EK die ihres Erachtens verbesserungsbedürftigen Teile des Rechtsinstruments identifiziert und jeweils Lösungsvarianten zur öffentlichen Diskussion gestellt hat (KOM [2009] 175 endgültig).

Auf Basis der Vorarbeiten – einschließlich einiger Expertensitzungen – und der zahlreichen Stellungnahmen zu Bericht und Grünbuch (das BMJ hat seine Stellungnahme im September 2009 abgegeben) hat die EK sodann am 14. 12. 2010 einen konkreten – und in diesem Kreis wohl gut bekannten – Verordnungsvorschlag veröffentlicht (KOM [2010] 748 endgültig), in dem sich allerdings nicht alle im Grünbuch angedachten Änderungsvorschläge wiedergefunden haben.

Schon davor hatte sich eine neue Ratsarbeitsgruppe („Brüssel I“) konstituiert, die in jeweils zweitägigen Sitzungen im Februar, März, April und Mai 2011 den Vorschlag einer „ersten Lesung“ unterzogen hat. Im Juni folgte sodann eine Runde schriftlicher Stellungnahmen zum Entwurf vom 14. 12. 2010. Die damalige ungarische Ratspräsidentschaft hat in der Folge auf Basis der mündlichen und schriftlichen Diskussionsergebnisse den VO-Vorschlag der Kommission überarbeitet und am 29. 6. 2011 einen neuen Text vorgelegt, der – anders als der Kommissionsvorschlag – in einigen wichtigen Bereichen (so zu den Drittstaatsbeklagten und zur Abschaffung des Exequaturs) verschiedene Lösungsvarianten enthielt.

Dieser Text wurde unter polnischer Präsidentschaft im Juli, September und Oktober 2011 in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) intensiv diskutiert. Im Oktober gab es sogar fünf Sitzungstage sowie ein Treffen der RAG mit den Lugano-Staaten, bei dem diese über den Stand der Arbeiten informiert wurden.

Nach zwei weiteren Sitzungen im November 2011 entschied die polnische Präsidentschaft, das zwischen einem aus fast allen Mitgliedstaaten (MS) bestehenden Block einerseits und der EK andererseits heftig umstrittene Thema der Abschaffung des Exequaturs auf die politische Ebene zu heben. Zu diesem Zweck wurde ein Entwurf einschlägiger politischer Leitlinien ausgearbeitet, der sich vor allem an den Vorstellungen der MS (einschließlich Österreichs) orientierte und vom VO-Vorschlag der EK deutlich abwich (ich komme auf die Unterschiede inhaltlich noch zu sprechen). Diese Leitlinien wurden dem Rat der Justizminister am 14. 12. 2011 – also genau ein Jahr nach der Annahme des Kommissionsvorschlags – zur Entscheidung vorgelegt und von diesem – mit einer kleinen von Frankreich begehrten Klarstellung – angenommen. Die Diskussion zum Themenbereich Anerkennung und Vollstreckung ist damit – auf Ratsebene – weitgehend entschieden.

Die polnische und die angehende dänische Präsidentschaft erstellten sodann auf Basis der bisherigen Ergebnisse in der RAG und der Leitlinien einen neuen Entwurf, der vom 21. 12. 2011 datiert.

Dieser Entwurf wurde im vergangenen Jänner und Februar (zuletzt am 14./15. 2. 2012) von der RAG einer vollständigen Lesung unterzogen, deren Ergebnisse von der dänischen Ratspräsidentschaft in einen neuen (nunmehr vierten) Entwurf (vom 24. 2. 2012) gegossen wurden.

Zurzeit wird dieser Entwurf gerade in einer weiteren RAG-Sitzung (1. und 2. 3. 2012) diskutiert, an der Österreich durch einen Mitarbeiter der Ständigen Justizvertretung teilnimmt. Am Rande der Sitzung pflegt der Ratsvorsitz (VS) auch informelle Kontakte mit dem EP.

Auf der Ebene des EP gibt es bekanntlich den Entwurf vom 28. 6. 2011 von Berichterstatter *Tadeusz Zwiefka* für einen Standpunkt des EP in Erster Lesung – Dokument 2010/0383 (COD) – der dem EK-Vorschlag teilweise sehr kritisch gegenübersteht. Die Abstimmung des Juri-Ausschusses über den Berichtsentwurf ist allerdings noch nicht terminisiert, das Plenum des EP soll im heurigen Juli abstimmen, es gibt allerdings auch dafür noch keinen konkreten Termin.

### III. Diskussionspunkte

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen einen hilfreichen Überblick über die bisherigen Arbeiten auf Rats- und Parlamentsebene gegeben zu haben und darf nun mein Versprechen einlösen, als Punkt III meines Vortrags die vom Verordnungsvorschlag der EK eröffneten wesentlichen Diskussionsgebiete – als Überblick und ohne inhaltliche Bewertung – stichwortartig aufzulisten. Die Artikelbezeichnungen beziehen sich dabei auf den Text des Kommissionsvorschlags, decken sich aber häufig mit denen der geltenden VO:

- Verhältnis der VO zur Schiedsgerichtsbarkeit (Art 1 Abs 2 lit d, Art 29 Abs 4, Art 33 Abs 3).
- Herausnahme von Entscheidungen in Unterhaltssachen (nur Klarstellung nach dem Geltungsbeginn der Unterhalts-VO am 18. 6. 2011 – Art 1).
- Klarstellung der Verkehrsfähigkeit einstweiliger Maßnahmen (sc nur solcher, die von einem in der Hauptsache zuständigen Gericht erlassen wurden – Art 2).
- Verkehrsfähigkeit einstweiliger Maßnahmen, die ex-parte erlassen wurden (entgegen der E des EuGH in der Rs *Denilauler* [125/79, Slg 1980, 1553] – Art 2).
- Ausdehnung der Zuständigkeitsregeln der VO für Beklagte mit Sitz/Wohnsitz in Drittstaaten, verbunden mit einem EU-Vermögensgerichtsstand (Art 25 Entwurf) und einem *forum necessitatis* (Art 26) gegen diese Beklagten (Art 4 et al).
- Gerichtsstand für Klagen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen (am Lageort – Art 5).
- Änderungen beim ausschließlichen Gerichtsstand für Klagen betreffend Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen (Art 22 Abs 1).
- Prorogationsmöglichkeit bei Geschäftsraummierten (Art 22 Abs 1).

- Klarstellung zu dem auf die materielle Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen anwendbaren Recht in Anlehnung an die Haager Choice of Court Convention 2005 (Art 23).
- Verpflichtung zur Belehrung über die Folgen rügeloser Einlassung (Art 24).
- Fristsetzung für Zuständigkeitsentscheidung des erstangerufenen Gerichts (Art 29).
- Verschiedene Koordinierungspflichten für die Gerichte der MS, insbesondere bei *lis pendens* (Art 29) und einstweiligen Maßnahmen (Art 31).
- Durchbrechung der Prioritätsregel bei *lis pendens* durch Vorrang eines privilegierten Gerichts, eines vereinbarten Schiedsgerichts oder eines Gerichts des Staates des vereinbarten Schiedsortes (Art 32 Abs 2 bzw Art 29 Abs 4).
- Abschaffung des Exequaturs mit Ausnahme von Entscheidungen über außervertragliche Ansprüche aus der Verletzung der Privatsphäre oder anderer Persönlichkeitsrechte sowie über Schadenersatzansprüche bei Sammelklagen (Art 37 ff).
- Für den exequaturfreien Bereich relativ umfangreiche Änderungen beim materiellen Schuldnerschutz, wie die Streichung von Versagungsgründen (materieller *ordre public*, eingeschränkte Zuständigkeitsprüfung) und der verfahrensrechtlichen Abläufe (ua Vorschlag einer Nachprüfung des rechtlichen Gehörs im Ursprungsstaat – Art 45).
- Streichung des Erfordernisses eines Wahl-domizils oder eines Zustellbevollmächtigten im Vollstreckungsstaat (Art 52) bzw sogar Verbot, solches vom betreibenden Gläubiger zu verlangen (Art 65).
- Bestimmung über die Anpassung im Vollstreckungsstaat nicht bekannter Entscheidungen (Art 66).
- Möglichkeit der Festsetzung der Höhe eines – im Ursprungsstaat verhängten – Zwangsgeldes im Vollstreckungsstaat (Art 67).
- Änderungen im Bereich der Streitverkündungsausnahme nach Art 65 EuGVVO (Art 76 des EK-Vorschlags).

In den VO-Vorschlag haben nicht alle Themen des Grünbuchs (GB) vom April 2009 Eingang gefunden, etwa nicht die folgenden:

- Vollstreckbarkeit von Drittstaatsentscheidungen in der EU (Frage 2.3 des GB).
- Verbesserung des gewerblichen Rechtsschutzes (Frage 4 des GB).
- Einbeziehung von der Schiedsgerichtsbarkeit zuarbeitenden Gerichtsverfahren in den Anwendungsbereich der VO (GB 9).
- Verbesserung der Wirksamkeit von Schiedssprüchen durch Versagung der Anerkennung einer Gerichtsentscheidung, die mit einem Schiedsspruch unvereinbar ist (GB 10).
- Gemeinschaftskonzept für den Wohnsitzbegriff (Punkt 8.2 Abs 1 des GB).
- Ausdehnung des ausschließlichen Gerichtsstands für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Punkt 8.2 Abs 2 des GB).
- Einheitliche Lösung für Verfahren unter Beteiligung Dritter (Art 65 EuGVVO – Punkt 8.2 Abs 2 des GB).

- Verbindung bestimmter Verfahren in Seerechtsangelegenheiten (Punkt 8.2. Abs 3 des GB).
- Anpassung des Art 15 EuGVVO an die Verbraucherkreditrichtlinie (Punkt 8.2 Abs 4 des GB).
- Besondere Zuständigkeitstatbestände für Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes (Punkt 8.2 Abs 5 des GB).

## IV. Problembereiche

Im vierten und letzten Teil meines Vortrags möchte ich die eingangs genannten drei Themen etwas näher – wenn auch aus Zeitgründen nicht sehr detailliert – umreißen:

### A. Schiedsgerichtsbarkeit

Lassen Sie mich zunächst etwas zur – nach wie vor offenen – Diskussion im Rat zum Thema des Verhältnisses der VO zur Schiedsgerichtsbarkeit sagen:

Bekanntlich geht die Ausnahme der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem Anwendungsbereich der Verordnung auf das EuGVÜ zurück. Im Jenard-Bericht wird die Ausnahme ua damit begründet, dass im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit bereits internationale Übereinkommen bestehen, insbesondere das New Yorker Übereinkommen von 1958. Der Ausschlusstatbestand wurde als solcher lange Zeit nicht in Frage gestellt, jedoch gab es immer wieder Diskussion über seine genaue Bedeutung und Reichweite. Ungeachtet dessen wurde der Tatbestand bei der Vergemeinschaftung des EuGVÜ wortgleich in die EuGVVO übernommen.

Insb in den folgenden drei Causen hatte sich der EuGH bisher mit der Auslegung der Schiedsgerichts Ausnahme zu befassen:

In der Rechtssache *Rich/Impianti* (C-190/89, Slg 1991, I-3855) verneinte der Gerichtshof die Frage, ob die Ersatzbestellung eines Schiedsrichters durch ein staatliches (hier: Londoner) Gericht in den Anwendungsbereich des EuGVÜ fällt. An dieser Beurteilung ändere sich auch nichts, wenn eine Vorfrage im Bestellungsverfahren das Bestehen oder die Gültigkeit der behaupteten Schiedsvereinbarung sei. Der EuGH verstand die Ausnahme also nicht so eng, dass sie nur Verfahren vor Schiedsgerichten selbst oder die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (das ist beides wohl unstrittig) umfasste. Vielmehr sah er auch sämtliche Hilfstätigkeiten staatlicher Gerichte, die der Durchführung von Schiedsverfahren dienen, als ausgenommen an. Für die Beurteilung sei nur der eigentliche Gegenstand des Rechtsstreits maßgeblich, nicht auch die Vorfrage des Bestehens oder der Gültigkeit der behaupteten Schiedsvereinbarung.

Die im Jahr 1998 ergangene E *van Uden/Deco-Line* (C-391/95, Slg 1998, I-7091) befasste sich mit einstweiligen Maßnahmen, die der Sicherung eines einer Schiedsvereinbarung unterliegenden Rechtsverhältnisses dienen. Solche Provisorialentscheidungen staatlicher Gerichte fallen nach Ansicht des EuGH nicht unter den Ausnahmetatbestand und unterliegen daher dem EuGVÜ, sofern ihr Gegenstand in dessen Anwendungsbereich fällt. Der staatliche einstweilige

Rechtsschutz stehe gleichsam *neben* dem Schiedsverfahren zur Verfügung und habe keine dienende Funktion im Hinblick auf dessen Durchführung.

Und zuletzt hat der EuGH in seiner E *West Tankers* (C-185/07, Slg 2009, I-663), die ja bekanntlich zu intensiven Diskussionen Anlass gegeben hat, ua ausgesprochen, dass staatliche anti-suit-injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen mit der EuGVVO unvereinbar seien. In *West Tankers* fiel der materielle Gegenstand des Verfahrens vor dem angerufenen italienischen staatlichen Gericht in den Anwendungsbereich der EuGVVO. Daher – und auch weil eine anti-suit-injunction zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung vom Ausschlussstatbestand „Schiedsgerichtsbarkeit“ nach Art 1 Abs 2 lit d EuGVVO erfasst sei – wäre der Erlass eines Prozessführungsverbots des (in casu von *West Tankers* angerufenen) High Court London ein gemeinschaftsrechtswidriger Eingriff in die nach der VO bestehende Befugnis des italienischen Gerichts über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden. Ein Prozessführungsverbot beeinträchtigt die Wirksamkeit der VO und auch das nach der VO bestehende Überprüfungsverbot hinsichtlich der Zuständigkeit anderer mitgliedstaatlicher Gerichte.

Nach der allgemeinen „West-Tankers-Diskussion“ (etwa auch zu den Lösungsvorschlägen des Heidelberg-Berichts) und dem derzeitigen Diskussionsstand auf Ratschenebene stehen in der aktuellen Entwurfsvariante zwei Optionen zur Auswahl, die aber beide etliche der bestehenden Unklarheiten nicht auflösen können: Nämlich zum einen eine etwas verbesserte Variante des EK-Vorschlags vom 14. 12. 2010 und zum anderen die Beibehaltung des Status quo.

Es gibt aber auch – kaum überraschend – noch weitgehend übereinstimmende Vorschläge Frankreichs (Stichwort: *effet negative de la competence-competence*) und des Vereinigten Königreichs (Stichwort: anti-suit-injunction als ein Aushängeschild des Schiedsplatzes London) über eine Erweiterung der Schiedsgerichtsbarkeitsausnahme in Richtung des „Status quo vor *West Tankers*“. Beide MS sind der Ansicht, dass die Beibehaltung des Status quo nach *West Tankers* die Schiedsgerichtsbarkeitsausnahme weitgehend aushöhlen würde. Nach ihren Vorstellungen sollen die Beurteilung der Existenz oder Gültigkeit einer Schiedsgerichtsklausel oder Schiedsvereinbarung sowie die Überprüfung oder Aufhebung eines Schiedsspruchs, ja überhaupt „*the question of arbitration in its entirety*“, von der Ausnahme des Art 1 Abs 2 lit d der VO umfasst sein. Die meisten MS sind aber von diesen Vorschlägen nicht begeistert; es erscheint ihnen nicht sachgerecht, dass jemand vor einem staatlichen Gericht gleichsam nur ein Schild mit der Aufschrift „*Schiedsvereinbarung*“ hochhalten muss und das Gericht sich dann jeder weiteren Tätigkeit zu enthalten hat. Das ist natürlich überspitzt ausgedrückt, denn so streng ist ja nicht einmal die negative Kompetenzkompetenz des französischen Rechts, die es staatlichen Gerichten immerhin erlaubt, eine prima facie offensichtliche Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung wahrzunehmen. Es besteht aber bei vielen Delegationen die Befürchtung, dass die französisch-britischen Vorschläge „Schiedstorpedos“ gegen die staatliche Gerichtsbarkeit Tür und Tor öffnen könnten.

## **B. Drittstaatenproblematik, insb Ausdehnung der oder einiger Zuständigkeitsregeln der VO auf Beklagte mit Sitz/Wohnsitz in Drittstaaten**

Derzeit ist die EuGVVO nach ihrem Art 4 nur anzuwenden, wenn der Beklagte in einem EU-MS domiziliert ist. Für (oder gegen) Beklagte mit Wohnsitz in Drittstaaten gelten – vorbehaltlich der ausschließlichen Zuständigkeiten nach Art 22 und Art 23 EuGVVO – die nationalen Zuständigkeitsregeln des Gerichtsstaates.

Die Kommission hat die Ausdehnung der Zuständigkeitsregeln der VO auf Beklagte mit Sitz/Wohnsitz in Drittstaaten, verbunden mit einem EU-Vermögensgerichtsstand (Art 25 neu) und einem *forum necessitatis* (Art 26 neu) gegen diese Beklagten vorgeschlagen. Nach intensiver Diskussion hat die RAG im vergangenen Jänner einem in Kopenhagen abgehaltenen informellen JI-Rat folgende Optionen zur Auswahl vorgelegt:

1. Ausdehnung der VO auf Drittstaatsbeklagte im Sinn der von der EK vorgeschlagenen Vollharmonisierung.

2. Mindestharmonisierung durch Ausdehnung der Zuständigkeitstatbestände der VO bei Weitergeltung klägerfreundlicherer Zuständigkeiten der nationalen Prozessrechte.

3. Teilharmonisierung durch Ausdehnung der VO nur auf bestimmte Streitigkeiten (etwa von „schwächeren Klägern“ wie Verbrauchern oder Streitigkeiten über in Drittstaaten gelegene Immobilien).

4. Vorerst Beibehaltung des Status quo.

Die zahlreichen Argumente, die für oder gegen die jeweiligen Varianten vorgebracht wurden, kann ich hier aus Zeitgründen nicht darstellen. Die meisten sind Ihnen aus der jahrzehntelangen literarischen Diskussion wahrscheinlich ohnehin bekannt. Jedenfalls hat sich der informelle Ministerrat ziemlich eindeutig für die Beibehaltung des Status quo ausgesprochen, wobei bei etlichen MS der Widerwille, weitere Kompetenzkompetenzen an die EU abzugeben, eine erhebliche Rolle gespielt hat. Auch der verhandlungstaktische Aspekt, dass Europa Drittstaaten nicht einseitig (insb durch die Zurückdrängung nationaler exorbitanter Gerichtsstände) entgegenkommen sollte, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten, war ein Thema. Die Frage des fairen Zugangs zu einem Gerichtsverfahren – etwa auch die Anwendung des Art 6 EMRK durch den EuGH in seiner *Krombach*-Entscheidung – wurde dabei kaum ventiliert.

Nur erwähnt sei in diesem Zusammenhang das *Jurisdictions Project*, das die Haager Konferenz meines Wissens noch nicht endgültig aufgegeben hat.

Die dänische Präsidentschaft hat das Weistum des informellen Ministerrates als bloß vorläufige Haltung aufgefasst, die die Frage im Rat nicht endgültig entschieden habe. Die weiteren Arbeiten in der RAG legen aber bis auf weiteres die Prämisse der Beibehaltung des Status quo zugrunde. Art 4 (jetzt 4a) im Entwurf vom 24. 2. 2012 lautet jetzt wieder wie in der geltenden VO und auch die „Beleitmusik“ zur Änderung des Art 4 im EK-Vorschlag wurde gestrichen, insbesondere gibt es die Art 25 (Vermögensgerichtsstand) und 26 (*forum necessitatis*) nicht mehr. Im Entwurf erhalten geblieben ist jedoch Art 34 über *lis pendens* und *related actions* im Zusammenhang mit Verfahren vor Drittstaatengerichten, der

für das mitgliedstaatliche Gericht eine Unterbrechungsmöglichkeit auf Antrag einer Partei vorsieht.

Die EK hat angekündigt, im Falle der Beibehaltung des Status quo jedenfalls auf die Ausdehnung „schützender Zuständigkeiten“, etwa der Aktivgerichtsstände für Verbraucher oder Versicherungsnehmer, drängen zu wollen.

### C. Anerkennung und Vollstreckung/Abschaffung des Exequaturs

Nach dem Bericht der EK vom 21. 4. 2009 ist die Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens „*main objective*“ der Reform. Und in der Tat ist dieser Punkt vor allem durch die Programme von Tampere (1999) und Brüssel (2004) politisch weitgehend vorgegeben und er wurde in anderen Rechtsinstrumenten ja schon umgesetzt, nämlich in der EuVTVO, der EuMahnVO, der EuBagatellVO und zuletzt der EuUnterhaltsVO.

Wie bereits dargelegt, hat die EK in ihrem Vorschlag vom 14. 12. 2010 die Abschaffung des Exequaturs mit Ausnahme von Entscheidungen über außervertragliche Ansprüche aus der Verletzung der Privatsphäre oder anderer Persönlichkeitsrechte sowie über Schadenersatzansprüche bei Sammelklagen (Art 37 ff) vorgeschlagen. Für den exequaturfreien Bereich enthielt der Kommissionsvorschlag relativ umfangreiche Änderungen im Bereich des materiellen Schuldnerschutzes, wie die Streichung von Versagungsgründen (*ordre public*, eingeschränkte Zuständigkeitsprüfung), und der verfahrensrechtlichen Abläufe (ua Vorschlag einer Nachprüfung des rechtlichen Gehörs im Ursprungsstaat – Art 45). Aber auch für die Bereiche, in denen das Exequaturerfordernis aufrecht bleiben sollte, sah der Entwurf erhebliche Änderungen an der geltenden EuGVVO vor.

Die meisten Delegationen haben dem Text der Kommission von Anfang an große Skepsis entgegen gebracht, nicht so sehr wegen der Abschaffung des Exequaturs an sich (die wie gesagt ohnehin politisch vorgegeben ist) als vielmehr wegen der Art und Weise ihrer Umsetzung. Generell sahen und sehen die MS die EuGVVO als ein gelungenes und im Wesentlichen gut funktionierendes Instrument an, in das nur nach sorgfältiger Prüfung und nicht mehr als unbedingt nötig eingegriffen werden sollte. Korrekturen an der VO müssten durch einen deutlichen Mehrwert gegenüber dem bestehenden Rechtszustand gerechtfertigt sein. Änderungen, die das in der Praxis eingespielte System der VO ohne Not verlassen – und damit Bürger, Unternehmen und Rechtsanwender ohne Nutzen mit Anpassungsbedarf konfrontieren – seien möglichst zu vermeiden.

Bei dieser Grundeinstellung konnte den Delegationen der EK-Vorschlag, der das System der geltenden VO in einem wichtigen Bereich ziemlich über den Haufen werfen wollte, naturgemäß nicht gefallen. Schon gar nicht glücklich waren die Delegationen (und zwar bis auf Estland alle) mit den vorgeschlagenen Einschränkungen beim materiellen Schuldnerschutz, insbesondere mit der Beseitigung des *ordre public*-Vorbehalts und der eingeschränkten Zuständigkeitsnachprüfung nach Art 35 der geltenden VO. Die meisten MS redeten vielmehr einer Abschaffung des Exequaturs als Formalverfahren bei Aufrechterhaltung des geltenden Niveaus an Schuldnerschutz und möglicher Beibehaltung des for-



malen Rechtsschutzsystems im Zusammenhang mit der Urteilsanerkennung und -vollstreckung das Wort.

Die polnische Ratspräsidentschaft hat im Dezember 2011 dieses in weiten Teilen gegen den Kommissionsvorschlag gerichtete Meinungsbild aufgegriffen und dem formellen Ministerrat vom 14. 12. 2011 ein entsprechendes Diskussionspapier zur allfälligen Erlassung politischer Leitlinien vorgelegt. Die darin enthaltenen Vorschläge fanden die Zustimmung der Minister, womit der Bereich der Anerkennung und Vollstreckung seit Mitte Dezember – jedenfalls auf Ratsebene – politisch zu einem erheblichen Teil determiniert ist.

Die politischen Leitlinien enthalten im Wesentlichen folgende Vorgaben:

- Weiterhin „automatische“ Anerkennung von Entscheidungen aus anderen EU-MS mit der Möglichkeit der nachträglichen Geltendmachung der bisherigen Versagungsgründe (Art 34 f der geltenden VO).
- Gänzliche Abschaffung des Exequaturverfahrens für Urteile aus EU-MS, sodass das Vollstreckungsverfahren im Vollstreckungsstaat ohne Zwischenschritt eingeleitet werden kann.
- Beibehaltung der Vollstreckungsversagungsgründe der geltenden VO (Art 34 f), insb auch des Einwandes der Verletzung des materiellen *ordre public*.
- Klarstellung, dass die Versagungsgründe der VO und solche des nationalen Rechts in ein und demselben Verfahren geltend gemacht werden können.
- Weiterhin Prüfung der Versagungsgründe ausschließlich im Vollstreckungsstaat.
- Verkehrsfähigkeit einstweiliger Maßnahmen, die von einem in der Hauptsache zuständigen Gericht angeordnet wurde. Hier bildet ein *ordre public*-Verstoß den einzigen Versagungsgrund.
- Von anderen Gerichten erlassene einstweilige Maßnahmen wirken nur im Gerichtsstaat.
- Keine Verkehrsfähigkeit von *ex parte*-Maßnahmen, also solchen, die ohne vorherige Äußerungsmöglichkeit für die Gegenpartei ergehen; weiters
- soll sich das Vollstreckungsverfahren (weiterhin) nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richten, soweit dieses mit den Bestimmungen der VO vereinbar ist; und schließlich
- Einführung einer Regel zur Anpassung von Entscheidungen, deren Anordnungen im Recht des Vollstreckungsstaates keine vollständige Entsprechung haben. Die Anpassungsentscheidung soll natürlich anfechtbar sein.

## V. Schlusswort

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit diesem Überblick über den derzeitigen Stand der „Exequaturdiskussion“ möchte ich meinen Vortrag beschließen. Ich hoffe, dass ich Ihnen einen Einblick in den Ablauf und die Hintergründe der Diskussion auf der Ebene des Rates geben konnte. Was ich Ihnen dargelegt habe, beruht auf dem Stand von vorgestern, 29. Februar 2012. Die derzeit laufende Arbeitsgruppensitzung mag Manches schon wieder zur Makulatur ma-

chen. Allerdings habe ich doch den Eindruck, dass der Präsidentschaftsentwurf vom 24. Februar 2012 schon recht nahe am Endergebnis liegen könnte.

Wann das Endergebnis feststehen wird, insbesondere ob eine Einigung zwischen Rat und EP bereits in Erster Lesung gelingen kann, wage ich nicht zu prognostizieren. Die dänische Präsidentschaft legt aber – um einmal mit König Fußball zu sprechen – einen enormen Zug zum Tor an den Tag und es scheint nicht ausgeschlossen, dass sie – oder die zypriotische Nachfolgepräsidentschaft – den Ball noch in diesem Jahr einnetzen könnte.